

Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für
studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende
als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024
(VV Junges Wohnen 2024)

vom 19. Januar 2024 / 05. April 2024

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und
Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Im Programmjahr 2024 stehen für den sozialen Wohnungsbau insgesamt 3,15 Milliarden Euro als Programmmittel zur Verfügung. Davon sind 500 Millionen

Euro als Programmmittel für das im Koalitionsvertrag vorgesehene Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende vorgesehen.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Gewährung von Finanzhilfen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende. Sie nimmt hierfür auf die VV Sozialer Wohnungsbau 2024 Bezug und trifft soweit erforderlich Sonderregelungen.

Im Übrigen wird auf die Präambel zur VV Sozialer Wohnungsbau 2024 verwiesen.

Artikel 1

Finanzhilfen des Bundes; Anwendung der VV Sozialer Wohnungsbau 2024

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2024 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen für studentisches Wohnen und Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus. Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Satzes 1 für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro als Zuschüsse bereit.

(2) Für die Gewährung von Finanzhilfen im Sinne des Absatzes 1 findet die Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau 2024 Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Artikel 2

Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2024 für die Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BAnz AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

| Land | Königsteiner Schlüssel 2019 | Verpflichtungsrahmen 2024 |
|------------------------|--|--------------------------------------|
| | in Prozent | in Euro |
| Baden-Württemberg | 13,04061 | 65.203.050 |
| Bayern | 15,56072 | 77.803.600 |
| Berlin | 5,18995 | 25.949.750 |
| Brandenburg | 3,02987 | 15.149.350 |
| Bremen | 0,95379 | 4.768.950 |
| Hamburg | 2,60343 | 13.017.150 |
| Hessen | 7,43709 | 37.185.450 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1,98045 | 9.902.250 |

| | | |
|---------------------|------------------|--------------------|
| Niedersachsen | 9,39533 | 46.976.650 |
| Nordrhein-Westfalen | 21,07592 | 105.379.600 |
| Rheinland-Pfalz | 4,81848 | 24.092.400 |
| Saarland | 1,19827 | 5.991.350 |
| Sachsen | 4,98208 | 24.910.400 |
| Sachsen-Anhalt | 2,69612 | 13.480.600 |
| Schleswig-Holstein | 3,40578 | 17.028.900 |
| Thüringen | 2,63211 | 13.160.550 |
| insgesamt | 100,00000 | 500.000.000 |

Artikel 3

Investitionen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mitteln die Wohnraumversorgung von Studierenden und Auszubildenden, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, durch Wohnheimplätze unterstützt werden soll. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnheimplätzen.

Artikel 4

Nutzung des Verpflichtungsrahmens für Zwecke der VV Sozialer Wohnungsbau 2024

Unbeschadet des Artikels 7 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 kann das Land nach einer zu begründenden Mitteilung an den Bund den auf das Land entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes ganz oder teilweise für Investitionen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bis 3 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 verwenden.

Artikel 5

Öffentliche Darstellung

Bei Anwendung des Artikels 15 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 ist auch zum Ausdruck zu bringen, dass Finanzhilfen aus dem von der Bundesregierung bereitgestellten Bund-Länder-Programm für „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende eingesetzt werden.

| | |
|---|---|
| <p>Berlin, den 19.01.2024</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz</p> | |
| <p>Stuttgart, den 01.02.2024</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen Nicole Razavi</p> | <p>München, den 01.02.2024</p> <p>Für den Freistaat Bayern</p> <p>Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter</p> |
| <p>Berlin, den 31.01.2024</p> <p>Für das Land Berlin</p> <p>Der Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Christian Gaebler</p> | <p>Potsdam, den 05.04.2024</p> <p>Für das Land Brandenburg</p> <p>Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Rainer Genilke</p> |
| <p>Bremen, den 01.02.2024</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Özlem Ünsal</p> | <p>Hamburg, den 02.02.2024</p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg</p> <p>Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Karen Pein</p> |
| <p>Wiesbaden, den 30.03.2024</p> <p>Für das Land Hessen</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum Kaweh Mansoori</p> | <p>Schwerin, den 01.03.2024</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Hannover, den 13.02.2024</p> <p>Für das Land Niedersachsen</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Olaf Lies</p> | <p>Düsseldorf, den 27.03.2024</p> <p>Für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Ina Scharrenbach</p> |
| <p>Mainz, den 08.03.2024</p> <p>Für das Land Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Ministerin der Finanzen Doris Ahnen</p> | <p>Saarbrücken, den 21.03.2024</p> <p>Für das Saarland</p> <p>Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Reinhold Jost</p> |
| <p>Dresden, den 27.03.2024</p> <p>Für den Freistaat Sachsen</p> <p>Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt</p> | <p>Magdeburg, den 29.02.2024</p> <p>Für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales Dr. Lydia Hüskens</p> |
| <p>Kiel, den 05.04.2024</p> <p>Für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Dr. Sabine Sütterlin-Waack</p> | <p>Erfurt, den 24.03.2024</p> <p>Für den Freistaat Thüringen</p> <p>Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Susanna Karawanskij</p> |

Gemeinsame Protokollnotizen
zur VV Junges Wohnen 2024

Zu Artikel 3 Absatz 2

Bund und Länder sind sich darüber einig, dass die Förderung in erster Linie jungen Menschen zugutekommen soll, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.